

Kooperationsvertrag mit einer Praxisstelle

Zwischen

Name des Trägers der praktischen Ausbildung

Straße, Nr., PLZ, Ort

als Träger der praktischen Ausbildung
- nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt -

und

Name des Trägers der Einsatzstelle

Straße, Nr., PLZ, Ort

als Träger der Einsatzstelle
- nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung sowie der Träger der Einsatzstelle schließen einen Kooperationsvertrag. Ziel ist die externe Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Finanzierungsverordnung (PflAFinV) und den landesrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en).

§ 2 Durchführung der Ausbildung

(1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG in Verbindung mit § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in der Einrichtung/den Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Anleitung in der Praxis nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Die Auszubildende/der Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird durch die koordinierende Stelle jeweils im Einzelfall und unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von sechs Monaten festgelegt und durch Ausbildungs- sowie Einsatzpläne bekanntgegeben. In Ausnahmefällen kann die Vorlaufzeit unterschritten werden.

§ 3 Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

(1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über (eine) Einrichtung(en), die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 3 PflAPrV sicherstellen kann/können für Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 5 PflBG in den Bereichen

	allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
	allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
	allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
	mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
	mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
	pädiatrische Versorgung
	psychiatrische Versorgung

	Rehabilitation
	Hospizversorgung

§ 4 Praxiseinsatzplätze

(1) Der Träger der Einsatzstelle stellt für die externe praktische Ausbildung die Praxiseinsatzplätze nach § 3 für die Anzahl der Auszubildenden gemäß Absprache mit der koordinierenden Stelle und Einsatzplan zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf prüft der Träger der Einsatzstelle wohlwollend auch die kurzfristige Bereitstellung von Praxiseinsatzplätzen.

§ 5 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung weist seine Auszubildenden daraufhin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten/des Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung veranlasst die Vorlage der für die Durchführung der Praxiseinsätze erforderlichen Nachweise (z.B. Nachweis Masernschutzimpfung, erweitertes persönliches Führungszeugnis). Eventuell hieraus entstehende Kosten werden von ihm übernommen.

§ 6 Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

(1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zu ihm entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme am praktischen und theoretischen Unterricht von der Arbeit in der Einrichtung/den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

(2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihr durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist der Auszubildenden/dem Auszubildenden bekannt zu machen, zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln.

Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels durch die Anrechnung von Fehlzeiten eines Pflichteinsatzes nicht gefährdet werden. Die koordinierende Stelle legt im Einvernehmen mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt.

(4) Urlaub wird ausschließlich durch den Träger der praktischen Ausbildung und in der Regel nicht während der externen praktischen Ausbildung genehmigt.

(5) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit und je Einsatz eine Anleitung in der Praxis durch eine geeignete Person nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen.

(6) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit den Träger der praktischen Ausbildung auffordern, arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung zu ergreifen bzw. die sofortige Abberufung der Auszubildenden/des Auszubildenden zu veranlassen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und der Pflegeschule

(1) Der Träger der Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule der Auszubildenden/des Auszubildenden abstimmen.

(2) Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung die Auszubildenden und unterstützt die für die Anleitung in der Praxis verantwortliche Person. Während der Pflichteinsätze soll mindestens ein Besuch in der Einrichtung durch eine Lehrkraft erfolgen. Die Lehrkraft zeigt ihren Besuch in der Einsatzstelle vier Wochen zuvor an. In Ausnahmefällen kann die Vorlaufzeit unterschritten werden.

§ 8

Ausgleichszuweisungen

(1) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden, erhält der Träger der Einsatzstelle eine Pauschale. Diese errechnet sich anhand der Pflichteinsatzstunden des Praxiseinsatzes nach Anlage 7 der PflAPrV. Folgende Pauschalzahlungen je Pflichteinsatzstunde kommen zur Anwendung (Fortsetzung nächste Seite):

	Pflichteinsatz	Jahr		
		2023	2024	2025
	Stationäre Akutpflege	8,54 €	9,02 €	9,23 €
	Stationäre Langzeitpflege	9,32 €	9,90 €	10,16 €
	Ambulante Akut- und Langzeitpflege	10,11 €	10,74 €	11,02 €
	Psychiatrische Versorgung			
	Pädiatrische Versorgung			
	Wahleinsätze			

Der Stundensatz wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Jahrespauschale zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung fortgeschrieben. Der für den ersten Tag des Praxiseinsatzes maßgebliche Stundensatz kommt für die gesamte Dauer des Praxiseinsatzes zur Anwendung.

(2) Aus § 34 Abs. 2 PflBG ergibt sich, dass auf eine Weiterleitung der in den Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten der übrigen Kooperationspartner nicht verzichtet werden kann.

§ 9

Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungseinsätze werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Abschluss der Ausbildung oder Ausscheiden der Auszubildenden/des Auszubildenden) fortgeführt. Eine außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10

Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten, sofern sie wesentlich für das Ausbildungsverhältnis sind.

(3) Der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 11 Ausfertigungen

Der vorstehende Ausbildungsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen für den Träger der praktischen Ausbildung und den Träger der Einsatzstelle ausgestellt und von den vertragschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Ort, Datum

Träger der Einsatzstelle